

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler Republik Österreich
Ballhausplatz 2, 1010 Wien



Frau
Präsidentin des Bundesrates
Dr. Andrea Eder-Gitschthaler
Parlament
1017 Wien

GZ 2025-0.256.890

Wien, am 3. April 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beeibre mich, Folgendes mitzuteilen:

Der Herr Bundespräsident hat gemäß Artikel 74 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes auf meinen Vorschlag

Vizekanzler Andreas Babler, MSc,
Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport,

Mag. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer,
Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft,

Christoph Wiederkehr, M.A.,
Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung,

Peter Hanke,
Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,

Mag. Norbert Totschnig, MSc,
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und

Korinna Schumann

Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

und

Eva Maria Holzleitner, BSc

Bundesministerinnen ohne Portefeuille

vom Amt enthoben.

Gleichzeitig hat der Herr Bundespräsident gemäß Artikel 70 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes

Vizekanzler Andreas Babler, MSc

zum Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport,

Korinna Schumann

zur Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,

Christoph Wiederkehr, M.A.

zum Bundesminister für Bildung,

Eva Maria Holzleitner, BSc

zur Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung,

Peter Hanke

zum Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,

Mag. Norbert Totschnig, MSc

zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen
und Wasserwirtschaft

und

Mag. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

zum Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus

ernannt.

Ferner hat der Herr Bundespräsident gemäß Artikel 74 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes auf meinen Vorschlag

Claudia Plakolm
Bundesministerin ohne Portefeuille

vom Amt enthoben und gleichzeitig gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes
zur Bundesministerin im Bundeskanzleramt ernannt.

Gemäß Artikel 77 Absatz 3 und Artikel 67 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes wurde die sachliche Leitung der zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörenden und im Beschluss der Bundesregierung vom 26. März 2025 angeführten Angelegenheiten übertragen:

- „(1) 1. Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union; Erteilung von Weisungen für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (I, II) und für mit diesem eng zusammenarbeitende Gruppen, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. Wirtschaftliche Koordination, einschließlich der Koordination der Maßnahmen zur Umsetzung der wirtschaftspolitischen Beschlüsse des Europäischen Rates und des Euro-Gipfels.
2. Angelegenheiten des Kultus.
3. Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen und Fonds.
4. Förderungen auf dem Gebiet des internationalen Schutzes verfolgter religiöser Minderheiten.
5. Angelegenheiten der Volksgruppen.
6. Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung sowie Bevölkerungspolitik in Angelegenheiten der Familie und Jugend.
7. Angelegenheiten des Familienpolitischen Beirates.
8. Angelegenheiten der Familienberatungsförderung.
9. Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches.

10. Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:

- a) Wohnungswesen;*
- b) öffentliche Abgaben;*
- c) Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sachwalterrecht,*
Unterhaltsvorschussrecht und Resozialisierung einschließlich des Rechts der Bewährungshilfe;
- d) Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe;*
- e) Volksbildung.*

11. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.

12. Angelegenheiten der außerschulischen Jugenderziehung, soweit es sich nicht um außerschulische Berufsausbildung handelt.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten und Koordination der Jugendpolitik.

Ideelle und finanzielle Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugenderziehung.

Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern der außerschulischen Jugenderziehung, soweit sie nicht in Schulen erfolgt.

13. Freiwilligenpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

14. Angelegenheiten der Integration.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der gesellschaftlichen Integration und des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

Koordination der allgemeinen Integrationspolitik.

Beiräte und Expertengruppen in Angelegenheiten der Integration.

Förderungen auf dem Gebiet der Integration einschließlich Stiftungen und Fonds.

15. Angelegenheiten des Zivildienstes.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Bundeskanzler durch Bundesverfassungsrecht vorbehalten sind.

Ferner hat der Herr Bundespräsident gemäß Artikel 78 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes auf meinen Vorschlag zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung

Staatssekretärin MMag.^a Michaela Schmidt

dem Vizekanzler und Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport,

Staatssekretärin Ulrike Königsberger-Ludwig

der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,

und

Staatssekretärin Mag.^a Elisabeth Zehetner-Piewald

dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus,

beigestellt.

Mit den besten Grüßen

